

**KUBRA „Abwasserwerk“**

**Brakel**

**Abwassergebühren-**

**kalkulation**

**für**

**den Kalkulationszeitraum**

**2021 – 2023**

**(einschl. Nachkalkulation 2019 und**

**Prognose 2020)**

**ACCURA - JANOS**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Büro Bad Oeynhausen mit Schwerpunkt komm. Beratung

Geschäftsführer:

Steuerberater Dipl.-Kfm. Manfred Hengelbrock ♦ Steuerberater M.Sc. Till Hengelbrock ♦

Steuerberater Friedrich Speckmann

Amtsgericht Bad Oeynhausen HR B 11347

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Auftrag und Auftragsabwicklung**

### **B. Vorgehensweise und Auftragsdurchführung**

1. Grundbegriffe der Kostenrechnung
2. Überleitungsrechnungen mit Erläuterungen
3. Modifizierungen nach KAG und Prognose- bzw. Planungswerte
4. Zugrunde zulegende technische Daten
5. Berechnung des jeweiligen Gebührensatzes

### **C. Ergebnisse der Kalkulation 2021-2023**

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Gebührenkalkulation 2021-2023

Anlage 2 Auftragsbedingungen

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Vom Eigenbetrieb KUBRA Sparte "Abwasserwerk" der Stadt Brakel erhielten wir den Auftrag, auf Basis des zur Nachkalkulation aufgestellten Jahresabschlusses 2019 für den Schmutz- und Regenwasserbereich der Stadt Brakel die Gebühren zu kalkulieren, die erforderlich sind, um kostendeckende Jahresergebnisse zu erzielen. Die Nachkalkulation beinhaltet für Schmutz- und Regenwasser eine verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr und für den Schmutzwasserbereich eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr. Ferner sind darauf aufbauend Prognosezahlen für 2020 und für den dreijährigen Kalkulationszeitraum von 2021 bis 2023 die entsprechenden Schmutzwasser- und Regenwassergebührenansätze zu berechnen.

Wir haben die Berechnungen vorgenommen aufgrund von Angaben, die wir u. a. von der Stadt Brakel erhalten haben. Im Übrigen haben bei unseren Berechnungen Maßstäbe zugrunde gelegen, die sich auf der Grundlage der Kostenrechnung und der bisherigen Ergebnisse sowie aus überschaubaren Planzahlen der Jahre 2019 bis 2023 ableiten lassen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu einer anderen Person als dem Auftragsgeber (Haftung gegenüber Dritten).

## **Vorgehensweise und Auftragsdurchführung**

### **1. Grundbegriffe der Kostenrechnung**

Das eigenbetriebliche Rechnungswesen wird üblicherweise in Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung (Kalkulation) unterteilt. Beide Zweige sollen den zahlenmäßigen Ablauf des Wirtschaftsgeschehens eines Abwasserentsorgungsbetriebes widerspiegeln. Bestandteile der Finanzbuchhaltung sind die sogenannte Hauptbuchhaltung, diverse Nebenbuchhaltungen (Anlagenbuchführung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, usw.) und das Belegwesen. Die Finanzbuchhaltung orientiert sich an tatsächlich verausgabte oder zahlungswirksame (pagatorische) Kosten, wobei die Kostenrechnung auf den kalkulatorischen Ansatz abstellt.

Gesetzliche Grundlagen sind für die Finanzbuchhaltung im Wesentlichen die Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung NRW, zum HGB und zum „NKF-Gesetz“ und für die Kostenrechnung das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG). Aufgrund der unterschiedlichen Gesetze weichen auch die jeweiligen Ansätze voneinander ab, z. B. der Ansatz der Verzinsung. Im Grundaufbau vollzieht sich jede Kostenrechnung in den drei Stufen Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Die Ausgestaltung dieser Grundelemente ist im Wesentlichen von den individuellen Rahmendaten (Entsorgungsstruktur, Abwasserreinigung, Kläranlagen, Sammlungsanlagen oder Druckentwässerung, usw.) abhängig.

### **1.1. Kostenartenrechnung**

Die Kostenartenrechnung nimmt die Aufgabe wahr, die verschiedenen Konten der Finanzbuchhaltung zu sammeln und im Wesentlichen nach den Vorgaben des KAG zu ordnen. Die Kostenartenrechnung bildet die Grundlage der gesamten Kostenrechnung, indem sie die Kostenbeträge systematisch erfasst und für die nachgelagerte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung verfügbar aufbereitet. Für die Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung in Brakel erfolgt im Rahmen der Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes auch systembedingt die Buchung unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung. Dabei sind gewisse Umgliederungen gemäß KAG zu berücksichtigen, um letztlich die in der Kostenrechnung weiterverarbeiteten Kostenbeträge (siehe im Folgenden letzte Spalte, Überleitungsrechnung) zu erhalten. Zusätzlich erfolgt ein verprobbarer Abgleich mit Zahlen des erstellten Jahresabschlusses 2019. Dies wird insbesondere auch als der Vorteil der Jahresabschlussbasierten Kalkulation gesehen.

### **1.2 Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung**

Kostenstellen sind die Orte der Kostenentstehung. Sie sollen aufzeigen, wo die Kosten entstanden sind. Die Kostenstellenbildung des Abwasserwerkes der Stadt Brakel richtet sich im Wesentlichen nach technischen Ordnungskriterien, indem die Kostenstellen nach Hauptgruppen unterteilt sind. Die Kostenträgerrechnung rechnet die in den Kostenstellen entstandenen Kosten den Kostenträgern (Schmutzwasser je cbm) zu.

## 2. Überleitungsrechnungen mit Erläuterungen

Als Grundlage für die Kostenrechnung (Kalkulation) dient die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2019, welche im Folgenden "übergeleitet" wird:

### 2.1 Überleitungsrechnung Eigenbetrieb KUBRA Sparte Abwasser

Bezeichnung	Gewinn- und Verlustrech- nung 2019	Überleitung 2019	NKAG
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.670.540,02	-2.522.008,32	145.531,70
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Überdeckung	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	129.257,49	-43.017,26	86.240,23
4. Materialaufwand	877.922,14	-43.017,26	834.904,88
5. Personalaufwand	485.564,48	0,00	485.564,48
6. Abschreibungen	872.460,10	0,00	872.460,10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	343.622,82	-63.800,00	279.822,82
8. Zinsergebnis	408.830,84	-408.830,84	0,00
9. Sonstige Steuern	754,32	0,00	754,32
10. Kalk. Zinsen	0,00	408.830,84	408.830,84
11. Überdeckung nach NKAG	<u>0,00</u>	0,00	
12. Jahresfehlbetrag	<u>-189.357,19</u>	189.357,19	<u>0,00</u>
	<b>Gesamt :</b>		<b>2.650.565,51</b>

## 2.2 Erläuterungen zur Überleitung

Obige Umgliederung gibt Auskunft darüber, inwieweit die Werte aus dem Jahresabschluss gemäß § 6 KAG modifiziert werden müssen. Im Folgenden werden die Umgliederungen im einzelnen erläutert:

In den **Umsatzerlösen beim Abwasserwerk** in Höhe von € 2.670.540,02 sind bereits berücksichtigte Schmutz- und Regenwassergebühren in Höhe von insgesamt € 2.522.008,32 enthalten. Ferner sind Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse von 145.531,70 enthalten. Hier erfolgt - analog dem handelsrechtlichen Ansatz - eine entsprechende gebührenentlastende Gegenkalkulation. Somit ergibt sich für die Spalte Kostenrechnung ein Betrag von € 145.531,70. Dieser mindert die weiteren unten stehenden Kosten und wirkt damit entlastend auf die Abwassergebühren.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** in Höhe von € 129.257,49 sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen enthalten. Hier erfolgt -analog der Ertragszuschüssen (siehe Umsatzerlöse)- die entsprechende Überleitung. Die Position umfasst u. a. Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen (750,00 €) oder Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Erstattungen, die im Rahmen des Hochwassers Erkeln vereinnahmt wurden, werden hingegen abgezogen. Somit ergeben sich insgesamt für die Gebührenkalkulation Beträge von € 86.240,23 gebührenentlastend.

In dem **Materialaufwand** sind ebenfalls 43.017,26 € enthalten, die Aufwendungen für den Hochwasserschutz entsprechen und

seitens der Stadt erstattet wurden. Diese Aufwendungen werden gebührenentlastend abgezogen, so dass insgesamt 834.904,88 € in die Berechnung einbezogen werden.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** können mit Ausnahme von € 63.800,00 übernommen werden. Ursache sind Aufwendungen für drohende Verluste, die gebührenrechtlich nicht Kosten erhöhend wirken dürfen.

Bei den Berechnungen der **kalk. Zinsen** wurde auftragsgemäß berücksichtigt, dass gem. § 10 Abs. 5 EigVO ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden soll, der es ermöglicht, dass die Substanzerhaltung des Abwasserwerkes nicht ausgehöhlt wird (hier Jahresüberschuss 0,00 €, da die Abschreibungen voll erwirtschaftet werden). Darüber hinaus wird ein Betrag für Eigenkapitalzins bzw. zur Abführung an den Stadthaushalt nicht einkalkuliert, weil davon ausgegangen wird, dass ein Vermögensverzehr, z. B. durch Anlageabgänge, nicht eintritt. Die kalkulatorischen Zinsen werden bei Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 3% deutlich unterschritten.

Sich ergebende **Kostenunterdeckungen** aus Vorjahren können gemäß § 6 Abs. 2 KAG bis zu 3 Jahren nach Entstehung gebühren erhöhend angesetzt werden. Analog müssen **Kostenüberdeckungen** kostenentlastend gegengerechnet werden. Für die Kalkulationsperiode sind keine Kostenüberdeckungen gebührenentlastend zu berücksichtigen. Analog ergeben sich vorgabegemäß keine Ansätze aus Kostenunterdeckungen.



### 3. Modifizierung nach KAG und Prognosewerte

#### 3.1 Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem auch für den geprüften Jahresabschluss notwendigen Anlagennachweis. Dieser wird mit der Software der DATEV eG erstellt. Das Programm bietet eine gesicherte und verprobare Kostenrechnung, in dem jeder Vermögensgegenstand gesondert erfasst ist. Auf dieser Basis wurden die Abschreibungen für den Planungszeitraum in Anlehnung des Wirtschaftsplanes und den Angaben der Stadt Brakel errechnet. Im Einzelnen ergeben sich folgende, auch jahresübergreifende größere Investitionen (in T€) für die Jahre 2020 bis 2023:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Ertüchtigung KA Brakel	200	300	1.700	100
Pumpstation Hembsen		280	700	100
Druckrohrleitung Hembsen	650	35		
Gewerbegebiet Brakel	50	180	1.075	540
RKB Hakesbach	180	210		
Neubaugebiet Gehrden		200	170	
Sonstige Investi- tionen	919	810	490	470
	<b>1.999</b>	<b>2.015</b>	<b>4.135</b>	<b>1.210</b>

Darauf aufbauend ergeben sich Abschreibungen wie folgt:

Abschr. Altanlagen	875	860	850	841
Abschr. Neu-Invest.	15	59	101	172
Summe Abschreibungen	890	919	951	1.013

### 3.2 Kalkulatorische Zinsen

Insgesamt errechnen sich für 2021 bis 2023 durchschnittlich rd. € 550.000 an kalkulatorischen Zinsen. Grundsätzlich resultieren nach KAG zu kalkulierende Zinsen aus den für Investitionen erforderlichen Geldmitteln. Somit wurden die kalkulatorischen Zinsen vom Restbuchwert des Anlagevermögens abgeleitet. Dort sind bekanntlich die abgeschriebenen Investitionen mit dem Restbuchwert ausgewiesen. Dem ist analog das Abzugskapital (Sonderposten, Ertragszuschüsse, Investitionszuschüsse, usw.) entgegengesetzt, so dass der rechnerische Saldo gem. KAG mit dem entsprechenden Zinssatz belegt ist.

### 3.3 Planungswerte und Kostenschätzungen in die Zukunft

Soweit nach derzeitigem Stand im Kalkulationszeitraum Aufwendungen bzw. Kosten feststehen, sind diese enthalten. Im Übrigen ist mit pauschalen Steigerungen gerechnet differenziert nach Aufwandsarten: Materialaufwand mit 1%iger Steigerung, Personalaufwand 2,5%ige Steigerung, sonstige betriebliche Aufwendungen 1,5%iger Steigerung (teils gemittelt 1,0%).

#### 4. Zugrunde zulegende technische Daten

Die zu kalkulierende berechenbare Entsorgungsmenge ist abhängig vom jeweiligen abgelesenen Frischwasserverbrauch. Hier wird für die Prognose 2020 der Wert von 630.000 cbm berechenbare Entsorgungsmenge pro Jahr angegeben (Ablesung 2019: 649.718 cbm). Da im Entsorgungsgebiet derzeit verstärkt eigene Brunnen gebaut werden, wird im Kalkulationszeitraum ein Sicherheitsabschlag von 5.800 cbm vorgenommen. Die kalkulierte berechenbare entwässerte Fläche wurde mit 2.683.365 qm (2.684.161 qm abzüglich Sicherheitsabschlag von 796 qm) eingerechnet.

## 5. Berechnung des jeweiligen Gebührensatzes

### 5.1 Schmutzwassergebühren

€

- Die gebührenfähigen Kosten in € betragen (siehe Anlage 1a)

2021 1.892.000

2022 1.963.000

2023 1.992.000

gemittelt: 1.948.895

- Über Grundgebühreneinnahmen können erzielt werden

598.000

- Restbetrag (abzudecken nach verbrauchten cbm)

1.350.895

Soweit 624.000 cbm pro Jahr berechnet werden können, ergibt sich der Gebührensatz für die Schmutzwasserentwässerung von gerundet 2,16 €/cbm durch Division und teilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf (€/cbm):

2021 2,06

2022 2,19

2023 2,23.

## 5.2 Niederschlagwassergebühren

€

- Die gebührenfähigen Kosten betragen (siehe Anlage 1a)

2021 897.039

2022 952.372

2023 979.032

gemittelt: 942.814

- Über Grundgebühreneinnahmen können erzielt werden

0,00

- Restbetrag (abzudecken nach qm)

942.814

Soweit 2.683.000 cbm pro Jahr berechnet werden können, ergibt sich der Gebührensatz für die Niederschlagwasserbeseitigung von gerundet 0,35 €/cbm durch Division und teilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf (€/cbm):

2021 0,34

2022 0,35

2023 0,36.

## B. Ergebnisse der Kalkulation 2021 bis 2023

Nachrichtlich werden die derzeitigen Gebührensätze nach den bestehenden Satzungen in Klammern angeführt.

### 1. Schmutzwassergebühr:

- a) Mengenunabhängige Gebühr  
je Grundstücksanschluss  
(Grundgebühr) **€/Monat**

bis Q <sub>3</sub> /4	10 €/Monat (unverändert)
bis Q <sub>3</sub> /10	20 €/Monat (unverändert)
bis Q <sub>3</sub> /16	40 €/Monat (unverändert)

- b) Mengenabhängige Gebühr  
**€/cbm**

2,16 (bisher 1,61)

### 1. Niederschlagwassergebühr:

- a) Verbrauchsunabhängige Gebühr  
je Grundstücksanschluss  
(Grundgebühr) **€/Monat**

0,00 (bisher 0,00)

- b) Verbrauchsabhängige Gebühr  
**€/qm**

0,35 (bisher 0,31)

Die Berechnungen ergeben sich im Einzelnen bei den entsprechenden zu berücksichtigenden Mengen aus den Anlagen.

Bad Oeynhausen, den 11.11.2020

**ACCURA - JANOS**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

(Hengelbrock)  
Steuerberater

## Gebührenkalkulation Plan 2021

Nr.	Bezeichnung	Betrag	SW	RW	MW	KKA Gruben
1	Betriebskosten Anteile für die Kalkulation Anschluß Hemsben 4.Reinigungsstufe	1.627.000,00 0,00 0,00	1.212.440,40 74,52%	273.173,30 16,79%	122.513,10 7,53%	18.873,20 1,16%
2	Personalkosten (in BK enthalten) Verhältnis KR	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
3	Abschreibungen Verhältnis Buchwert Anschluß Hemsben 4.Reinigungsstufe	918.524,22 0,00 0,00	498.324,95 54,28 0,00	379.717,91 41,34 0,00	40.231,36 4,38 0,00	250,00 0,00
4	Kalkulatorische Zinsen Verhältnis AV Buchwert	483.256,64	262.263,38 54,27	199.778,29 41,34	21.214,97 4,39	0,00 0,00
5.	Kostenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	abzgl. Erlösabzüge	-230.000,00	-173.397,00 75,39	-38.847,00 16,89	-17.526,00 7,62	-230,00 0,10

Mischwasserkostenverteilung	1.799.631,73	813.822,51	166.433,43	18.893,20
	<u>83.216,71</u>	<u>83.216,71</u>	<u>-166.433,43</u>	
Grundgebühr (wie 2019 10,00€)	1.882.848,44	897.039,22		
	-598.795,20	0,00		
Grundlage für Gebührenkalkulation (Mengengebühr)	<u>1.284.053,24</u>	<u>897.039,22</u>		<u>19.123,30</u>
	0,68	0,32		

Wert für 2019 Sicherheitsabschlag (Wetter, Einwohner)	Schmutzwasser		Regenwasser	
	bei cbm		bei rech qm	
	630.000		2.684.161	
	-5.793		-796	
rechnerisch	624.207	€ 2,06	€ 0,34	2.683.365

nachrichtlich: genommene Gebühr 2019

1,61      0,31

# Gebührenkalkulation Plan 2022

Nr.	Bezeichnung	Betrag	SW	RW	MW	KKA Gruben
1	Betriebskosten	1.641.050,50	1.222.910,83	275.532,38	123.571,10	19.036,19
	Anteile für die Kalkulation		74,52%	16,79%	7,53%	1,16%
	Anschluß Hembsen	24.949,50	24.949,50			
	4.Reinigungsstufe	0,00	0,00		0,00	
2	Personalkosten (in BK enthalten) Verhältnis KR	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
3	Abschreibungen	950.667,00	515.772,05	393.005,74	41.639,21	250,00
	Verhältnis Buchwert		54,28	41,34	4,38	0,00
	4.Reinigungsstufe	0,00	0,00		0,00	
4	Kalkulatorische Zinsen	571.584,09	310.198,69	236.292,86	25.092,54	0,00
	Verhältnis AV Buchwert		54,27	41,34	4,39	0,00
5.	Kostenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	abzgl. Erlösabzüge	-230.000,00	-173.397,00 75,39	-38.847,00 16,89	-17.526,00 7,62	-230,00 0,10

Mischwasserkostenverteilung	1.875.484,57	865.983,98	172.776,86	19.056,19
	<u>86.388,43</u>	<u>86.388,43</u>	<u>-172.776,86</u>	
Grundgebühr (wie 2019 10,00€)	1.961.873,00	952.372,41		
Grundlage für Gebührenkalkulation (Mengengebühr)	<u>-598.795,20</u>	<u>0,00</u>		
	<u>1.363.077,80</u>	<u>952.372,41</u>		<u>19.286,29</u>
		0,67		

	bei cbm	Schmutzwasser Regenwasser		bei rech qm
Wert für 2019	630.000			2.684.161
Sicherheitsabschlag (Wetter, Einwohner)	-5.793			-796
rechnerisch	624.207	€ 2,19	€ 0,35	2.683.365

nachrichtlich: genommene Gebühr 2019

1,61 0,31



## Gebührenkalkulation Plan 2023

Nr.	Bezeichnung	Betrag	SW	RW	MW	KKA Gruben
1	Betriebskosten	1.630.101,00	1.214.751,27	273.693,96	122.746,61	18.909,17
	Anteile für die Kalkulation		74,52%	16,79%	7,53%	1,16%
	Anschluß Hembsen	49.899,00	49.899,00			
	4.Reinigungsstufe	0,00	0,00		0,00	
2	Personalkosten (in BK enthalten) Verhältnis KR	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
3	Abschreibungen	1.012.558,75	549.366,89	418.591,79	44.350,07	250,00
	Verhältnis Buchwert		54,28	41,34	4,38	0,00
	4.Reinigungsstufe	0,00	0,00		0,00	
4	Kalkulatorische Zinsen	576.106,49	312.652,99	238.162,42	25.291,08	0,00
	Verhältnis AV Buchwert		54,27	41,34	4,39	0,00
5.	Kostenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	abzgl. Erlösabzüge	-230.000,00	-173.397,00 75,39	-38.847,00 16,89	-17.526,00 7,62	-230,00 0,10

Mischwasserkostenverteilung	1.903.374,15	891.601,17	174.861,75	18.929,17
	<u>87.430,88</u>	<u>87.430,88</u>	<u>-174.861,75</u>	
Grundgebühr (wie 2019 10,00€)	1.990.805,03	979.032,05		
Grundlage für Gebührenkalkulation (Mengengebühr)	<u>-598.795,20</u>	<u>0,00</u>		
	<u>1.392.009,83</u>	<u>979.032,05</u>		<u>19.159,27</u>

	bei cbm	Schmutzwasser Regenwasser		bei rech qm
Wert für 2019	630.000			2.684.161
Sicherheitsabschlag (Wetter, Einwohner)	-5.793			-796
rechnerisch	624.207	€ 2,23	€ 0,36	2.683.365

nachrichtlich: genommene Gebühr 2019

1,61

0,31

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 3.000.000,00 € (in Worten: drei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2020



## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>2)</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>2)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.